

INOFFIZIELLE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG — NUR ZU INFORMATIONSZWECKEN

Diese deutsche Übersetzung wird Ihnen als Hilfestellung und ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Sie wurde nicht von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt und ersetzt nicht den in polnischer Sprache erlassenen Originalbescheid. Im Falle von Abweichungen ist die polnische Originalfassung maßgeblich.

Bescheid Nr. 4403/OE/2026

Erlassende Behörde Marschall der Woiwodschaft Schlesien

Betreff Erteilung einer Genehmigung zur Erzeugung von Abfällen unter Einschluss der Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen.

Rechtsgrundlage Art. 104 des Gesetzes vom 14. Juni 1960 - Verwaltungsverfahrensgesetzbuch (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt von 2025, Pos. 1691), nachstehend KPA genannt; Art. 180 Abs. 3, Art. 180a, Art. 181 Abs. 1 Nr. 4, Art. 183 Abs. 1, Art. 184 Abs. 1, Art. 378 Abs. 2a Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 - Umweltschutzgesetz (Gesetzblatt von 2025, Pos. 647, in geänderter Fassung), nachstehend POŚ genannt; Art. 25 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6a, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1, 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 48a Abs. 1, 4, 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt von 2023, Pos. 1587, in geänderter Fassung), nachstehend Abfallgesetz genannt.

Nach Prüfung des Antrags vom 21. Februar 2023 (Eingang bei der Allgemeinen Kanzlei des Marschallamtes: 24.02.2023), mit späteren Ergänzungen,

ICH ENTSCHEIDE

der Gesellschaft AMS METAL Sp. z o.o. (NIP: 9542184449, REGON: 273708894), mit Sitz in Siemianowice Śląskie, ul. Chemiczna 5, eine Genehmigung zur Erzeugung von Abfällen samt Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen auf den Flurstücken mit den Kataster-Nummern 713/61, 715/62, 963/61, 967/60, 968/60, 1071/10, 1073/10, 1122/6, 1123/7, 1124/6, 1125/8, 1126/10, 1250/61, 1251/61 zu erteilen.

I. Erzeugung von Abfällen.

1. Art und Parameter der Anlage.

Die Gesellschaft AMS METAL Sp. z o.o. befasst sich mit der Sammlung und Behandlung von Metallabfällen (hauptsächlich Aluminium) in Siemianowice Śląskie, ul. Chemiczna 5, auf Flurstücken

mit den Kataster-Nummern 713/61, 715/62, 963/61, 967/60, 968/60, 1071/10, 1073/10, 1122/6, 1123/7, 1124/6, 1125/8, 1126/10, 1250/61, 1251/61, an denen sie über einen Rechtstitel verfügt.

Im Rahmen der Abfallbehandlung sind im Betrieb zwei Anlagen in Betrieb:

1) eine manuell-mechanische Anlage zur Behandlung von Metallabfällen, bestehend aus folgenden Komponenten:

- Pressen und Paketierpressen (einschließlich Zubehör);
- Zerkleinerungs- und Sortierlinien (einschließlich Zubehör);
- mobile Verladegeräte;
- Lagerplätze, Lagergebäude und Lagerboxen;
- Rangierflächen;

2) eine Anlage zur Behandlung von Aluminiumabfällen (X-Ray-Linie), bestehend aus folgenden Komponenten:

- ein Bunker zur automatischen Abfallzuführung;
- ein Magnet zur Eisenabscheidung (Separator);
- ein Satz Zerkleinerer;
- ein Wirbelstromabscheider zur Trennung nichtmetallischer von metallischen Abfällen;
- ein Neodym-Magnet zur Abscheidung von Edelstahl;
- ein Sieb zur Abtrennung der Feinfraktion unter 5 mm;
- ein X-Ray-Gerät (unter Nutzung von Röntgenstrahlung) zur Abtrennung von Schwermetallen wie Kupfer, Blei, Messing, Zink oder Sekundäraluminium mit einem hohen Kupfer- oder Zinkgehalt in der Legierung.

Der Anlagenbetrieb ist ausschließlich in einer Betriebsvariante vorgesehen. Diese Variante sieht vor, dass auf den Produktionslinien ausschließlich Verfahren zur Behandlung und Sortierung von Metallabfällen (hauptsächlich Nichteisenmetalle in Form von Aluminium) durchgeführt werden.

2. Arten und Mengen der jährlich zur Erzeugung vorgesehenen Abfälle.

Tabelle 1. Arten und Mengen der jährlich zur Erzeugung vorgesehenen Abfälle, unterteilt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle:

Nr.	Abfallschlüssel	Abfallart	Abfallmenge Mg/Jahr
Gefährliche Abfälle			
1.	13 01 13*	Andere Hydrauliköle	15
2.	13 02 05*	Mineralische Motor-, Getriebe- und Schmieröle, die keine halogenorganischen Verbindungen enthalten	15
3.	13 02 08*	Andere Motor-, Getriebe- und Schmieröle	20
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	10
5.	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER, die nicht in anderen Gruppen aufgeführt sind), Wischtücher (z. B. Lappen, Reinigungstücher) und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe (z. B. PCB) verunreinigt sind	10
6.	16 02 13*	Gebrauchte Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme der unter 16 02 09 bis 16 02 12 genannten Geräte - gebrauchte Leuchtstofflampen, elektronische Geräte	2

7.	16 06 01*	Bleibatterien und -akkumulatoren	5
Nicht gefährliche Abfälle			
8.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	2 000
9.	10 06 99	Andere nicht genannte Abfälle	4 500
10.	10 10 03	Gießereikrätzen und -schlacken	2 000
11.	16 01 22	Andere nicht genannte Bauteile	1 000
12.	16 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	1 000
13.	16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	1 000
14.	16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	1 000
15.	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 02 fallen	1 000
16.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	10
17.	17 04 02	Aluminium	100
18.	17 04 05	Eisen und Stahl	200
19.	17 04 07	Gemischte Metalle	100
20.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	7 500
21.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	36 000
22.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	36 000
23.	19 10 04	Leichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	150
24.	19 12 01	Papier und Pappe	100
25.	19 12 02	Eisenmetalle	36 000
26.	19 12 03	Nichteisenmetalle	50 000
27.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	1 000
28.	19 12 05	Glas	200
29.	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	100
30.	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	200
31.	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Gemischen aus Stoffen und Gegenständen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	2 000

3. Merkmale der zur Erzeugung vorgesehenen Abfälle, ihre Entstehungsquellen sowie die grundlegende chemische Zusammensetzung und Eigenschaften der Abfälle.

Tabelle 2. Merkmale der zur Erzeugung vorgesehenen Abfälle, ihre Entstehungsquellen sowie ihre grundlegende chemische Zusammensetzung und Eigenschaften, unterteilt in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle:

Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallart	Merkmale und Entstehungsquelle des Abfalls	Grundlegende chemische Zusammensetzung und Eigenschaften des Abfalls
Gefährliche Abfälle				
1.	13 01 13*	Andere Hydrauliköle	Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	Chemische Zusammensetzung: ein Gemisch aliphatischer und cycloaliphatischer Kohlenwasserstoffe als Grundöl (mineralisch oder synthetisch) sowie Additive: Phosphor-, Schwefel-, Zink-, Calcium- und Magnesiumverbindungen, Korrosionsinhibitoren, Antioxidantien und Antischaumzusätze; mögliche Spuren von Wasser, Oxidationsprodukten und metallischen Verunreinigungen

				<p>(Fe, Cu, Al).</p> <p>Eigenschaften: reizend, ätzend, ökotoxisch.</p>
2.	13 02 05*	Mineralische Motor-, Getriebe- und Schmieröle, die keine halogenorganischen Verbindungen enthalten	Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	<p>Chemische Zusammensetzung: ein Gemisch mineralischer Grundöle (aliphatische und cycloaliphatische Kohlenwasserstoffe) und Additive, darunter Zink-, Phosphor-, Schwefel-, Calcium- und Magnesiumverbindungen (Detergenzien, Dispergiermittel, Verschleißschutz-, Antioxydations- und Korrosionsschutzadditive); nutzungsbedingt können Spuren von Ruß, Oxidationsprodukten, Metallspänen (Fe, Cu, Al, Pb), Wasser und anderen Verunreinigungen auftreten; die Abfälle enthalten keine halogenorganischen Verbindungen Erdölbasierte Stoffe.</p> <p>Eigenschaften: reizend, ätzend, ökotoxisch.</p>
3.	13 02 08*	Andere Motor-, Getriebe- und Schmieröle	Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	<p>Chemische Zusammensetzung: ein Gemisch mineralischer Grundöle (aliphatische und cycloaliphatische Kohlenwasserstoffe) und Additive, darunter Zink-, Phosphor-, Schwefel-, Calcium- und Magnesiumverbindungen (Detergenzien, Dispergiermittel, Verschleißschutz-, Antioxydations- und Korrosionsschutzadditive); nutzungsbedingt können Spuren von Ruß, Oxidationsprodukten, Metallspänen (Fe, Cu, Al, Pb), Wasser und anderen Verunreinigungen auftreten; die Abfälle enthalten keine halogenorganischen Verbindungen.</p> <p>Eigenschaften: reizend, ätzend, ökotoxisch.</p>
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	<p>Chemische Zusammensetzung: Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Stahl oder Aluminium sowie Spuren erdölbasierter Kohlenwasserstoffe, Additive, Glykole und anderer Bestandteile chemischer Zubereitungen.</p> <p>Eigenschaften: reizend, ätzend, ökotoxisch, leicht entzündlich.</p>
5.	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter, die nicht in anderen Gruppen aufgeführt sind), Wischtücher (z. B. Lappen, Reinigungstücher) und Schutzkleidung, verunreinigt	Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	<p>Chemische Zusammensetzung: Cellulose, Siliciumdioxid (SiO₂), Polypropylen (PP), Polyester (PET), Glasfasern sowie Rückstände mineralischer und synthetischer Öle, Schmierfette, Kraftstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien und anderer gefährlicher Stoffe,</p>

		durch gefährliche Stoffe (z. B. PCB)		mögliche Spuren von Metallen und Oxidationsprodukten. Eigenschaften: reizend, ätzend, ökotoxisch, leicht entzündlich.
6.	16 02 13*	Gebrauchte Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme der unter 16 02 09 bis 16 02 12 genannten Geräte - gebrauchte Leuchtstofflampen, elektronische Geräte	Metalle, Glas, Kunststoffe, Edelmetalle einschließlich Quecksilber. Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	Chemische Zusammensetzung: ein Gemisch aus Metallen (Stahl, Aluminium, Kupfer), Kunststoffen (ABS, PP, PVC), Glas, Leiterplatten (Epoxid-Glas), Leitungen und elektronischen Bauteilen. Blei, Cadmium, Chrom(VI), Nickel, Lithium, Elektrolyte, Kondensatoren, bromverbindungshaltige Flammenschutzmittel. Eigenschaften: reizend, ätzend, ökotoxisch, mutagen.
7.	16 06 01*	Bleibatterien und -akkumulatoren	Metalle einschließlich Blei, Kunststoffe, Elektrolyt. Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	Chemische Zusammensetzung: Blei und Bleiverbindungen, Elektrolyt - wässrige Schwefelsäurelösung, Kunststoff (PP). Eigenschaften: reizend, ätzend, ökotoxisch.
Nicht gefährliche Abfälle				
8.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	Metalle; Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: Aluminiumoxid, metallisches Aluminium (Al), andere Metalloxide und geringe Mengen Salze und prozessbedingter Verunreinigungen; mögliche Spuren von Magnesium-, Silicium-, Eisen- und Calciumoxiden. Eigenschaften: nicht brennbar, ohne gefährliche Eigenschaften.
9.	10 06 99	Andere nicht genannte Abfälle	Metalle; Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: Metalloxide (insbesondere Kupfer und Eisen), Siliciumdioxid (SiO ₂), Calciumoxid, inert, lfd. Nr., Abfallschlüssel, Abfallart, grundlegende chemische Zusammensetzung, Eigenschaften -1- -2- -3- -4- -5- sowie Spuren anderer Metalle und deren Verbindungen. Eigenschaften: nicht brennbar.
10.	10 10 03	Gießereikrätzen und -schlacken	Metalle; Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen - infolge der Abfallbehandlung entstehen neue Abfallarten).	Chemische Zusammensetzung: Eisenoxide (Fe ₂ O ₃ , Fe ₃ O ₄), Siliciumoxid (SiO ₂), Aluminiumoxid (Al ₂ O ₃), Calciumoxid sowie Metallrückstände (Fe, Al, Cu); mögliche Spuren von Magnesiumoxid (MgO), Manganoxid (MnO) und anderen Mineralverbindungen. Eigenschaften: nicht brennbar.
11.	16 01 22	Andere nicht genannte Bauteile	Metallgemisch; Entstehungsquelle sind	Chemische Zusammensetzung: ein Gemisch aus Metallen (Stahl, Eisen, Aluminium, Kupfer), Kunststoffen (PP,

			Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind).	PE, PVC, ABS), Gummi, Glas und Verbundwerkstoffen. Eigenschaften: brennbar.
12.	16 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	Metallgemisch. Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	Chemische Zusammensetzung: ein Gemisch aus Metallen (Stahl, Eisen, Aluminium, Kupfer), Kunststoffen (PP, PE, PVC, ABS), Gummi, Glas und Verbundwerkstoffen. Eigenschaften: brennbar.
13.	16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Metalle, Kunststoffe, Glas. Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	Chemische Zusammensetzung: ein Gemisch aus Metallen (Stahl, Aluminium, Kupfer), Kunststoffen (ABS, PP, PVC), Glas, Leiterplatten (Epoxid-Glas), Leitungen und elektronischen Bauteilen. Eigenschaften: brennbar.
14.	16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	Chemische Zusammensetzung: Aluminiumoxid (Al ₂ O ₃), Siliciumdioxid (SiO ₂) und andere Metalloxide mit aufgetragenen Edelmetallen: Platin (Pt), Palladium (Pd), Rhodium (Rh), Gold (Au), Silber (Ag), Rhenium (Re) oder Iridium (Ir). Eigenschaften: nicht brennbar.
15.	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 02 fallen	Metalle, Keramik. Entstehungsquelle sind Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten, die an der Behandlung und Sammlung von Abfällen beteiligt sind.	Chemische Zusammensetzung: Aluminiumoxid (Al ₂ O ₃), Siliciumdioxid (SiO ₂) und andere Metalloxide mit aufgetragenen Übergangsmetallen: Nickel (Ni), Kupfer (Cu), Chrom (Cr), Vanadium (V), Molybdän (Mo), Kobalt (Co), Mangan (Mn) oder Eisen (Fe); mögliche Spuren von Calciumoxid (CaO) und Magnesiumoxid (MgO). Eigenschaften: nicht brennbar.
16.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Metalle; Entstehungsquelle sind Wartungs- und Reparaturarbeiten auf dem Betriebsgelände.	Chemische Zusammensetzung: Kupfer (Cu), Kupfer-Zinn-Legierungen (Cu-Sn) und Kupfer-Zink-Legierungen (Cu-Zn), mit möglichen geringen Zusätzen von Blei, Aluminium, Eisen, Mangan und Nickel. Eigenschaften: nicht brennbar.
17.	17 04 02	Aluminium	Metalle; Entstehungsquelle sind Wartungs- und Reparaturarbeiten auf dem Betriebsgelände.	Chemische Zusammensetzung: Aluminium (Al) sowie Aluminiumlegierungen mit Zusätzen von Magnesium (Mg), Silicium (Si), Mangan (Mn), Kupfer (Cu), Eisen (Fe). Eigenschaften: nicht brennbar.
18.	17 04 05	Eisen und Stahl	Metalle; Entstehungsquelle sind	Chemische Zusammensetzung: Eisen (Fe), Kohlenstoff (C), Legierungszusätze:

			Wartungs- und Reparaturarbeiten auf dem Betriebsgelände.	Mangan (Mn), Silicium (Si), Cr (Chrom), Nickel (Ni), Molybdän (Mo), Spuren von Eisenoxiden (Fe ₂ O ₃ , Fe ₃ O ₄). Eigenschaften: nicht brennbar.
19.	17 04 07	Gemischte Metalle	Metalle; Entstehungsquelle sind Wartungs- und Reparaturarbeiten auf dem Betriebsgelände.	Chemische Zusammensetzung: Eisen und Stahl (Fe), Aluminium (Al), Kupfer (Cu), Metalllegierungen (Messing, Bronze) sowie andere Metalle und deren Legierungen (Zn, Pb, Ni, Cr, Mn); mögliche Spuren von Metalloxiden und Schutzbeschichtungen. Eigenschaften: nicht brennbar.
20.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Metalle, Kunststoffe, Gummi (Entstehungsquelle sind Wartungs- und Reparaturarbeiten auf dem Betriebsgelände).	Chemische Zusammensetzung: Kupfer (Cu) und/oder Aluminium (Al), Kunststoffe (PVC, PE, XLPE, PP), Gummi sowie Spuren von Stahl, Papier und Textilfasern. Eigenschaften: brennbar.
21.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	Metalle; Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: Eisen (Fe), Kohlenstoff (C), Legierungszusätze: Mangan (Mn), Silicium (Si), Cr (Chrom), Nickel (Ni), Molybdän (Mo), Spuren von Eisenoxiden (Fe ₂ O ₃ , Fe ₃ O ₄). Eigenschaften: nicht brennbar.
22.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	Metalle; Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: Aluminium (Al), Kupfer (Cu), Zink (Zn), Kupferlegierungen (Messing, Bronze), Blei (Pb), Nickel (Ni) sowie andere Nichteisenmetalle und deren Legierungen; mögliche Spuren von Metalloxiden. Eigenschaften: nicht brennbar.
23.	19 10 04	Leichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	Metalle; Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: Eisen und Stahl (Fe), Aluminium (Al), Kupfer (Cu), Metalllegierungen (Messing, Bronze) sowie andere Metalle und deren Legierungen (Zn, Pb, Ni, Cr, Mn); mögliche Spuren von Metalloxiden und Schutzbeschichtungen. Eigenschaften: nicht brennbar.
24.	19 12 01	Papier und Pappe	Entstehungsquelle sind Verpackungen, in denen Abfälle zur Behandlung angeliefert werden.	Chemische Zusammensetzung: Cellulose, Hemicellulose, Lignin, Calciumcarbonat, Kaolin, Stärke, Klebstoffe, Druckfarben. Eigenschaften: brennbar.
25.	19 12 02	Eisenmetalle	Metalle; Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: Eisen (Fe), Kohlenstoff (C), Legierungszusätze: Mangan (Mn), Silicium (Si), Cr (Chrom), Nickel (Ni), Molybdän (Mo), Spuren von Eisenoxiden (Fe ₂ O ₃ , Fe ₃ O ₄). Eigenschaften: nicht brennbar.
26.	19 12 03	Nichteisenmetalle	Metalle; Entstehungsquelle sind Abfall-	Chemische Zusammensetzung: Aluminium (Al), Kupfer (Cu), Zink (Zn), Kupferlegierungen (Messing, Bronze), Blei (Pb), Nickel

			behandlungsprozesse in den Anlagen.	(Ni) sowie andere Nichteisenmetalle und deren Legierungen; mögliche Spuren von Metalloxiden. Eigenschaften: nicht brennbar.
27.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	Metalle; Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: Kunststoffe: PE, PP, PVC, PS, PET, ABS sowie Gummi (Elastomere); mögliche Zusätze: Weichmacher, Stabilisatoren, Pigmente, mineralische Füllstoffe. Eigenschaften: brennbar.
28.	19 12 05	Glas	Quarz; Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: Siliciumdioxid (SiO ₂), Natriumoxid (Na ₂ O), Calciumoxid (CaO), Magnesiumoxid (MgO), Aluminiumoxid (Al ₂ O ₃), Spuren von Metalloxiden. Eigenschaften: inert.
29.	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: Cellulose, Hemicellulose, Lignin, natürliche organische Verbindungen (Harze, Gerbstoffe). Eigenschaften: brennbar.
30.	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Quarz; Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: Siliciumdioxid (SiO ₂), Aluminosilicate, Calciumcarbonat (CaCO ₃), Aluminium- und Eisenoxide sowie andere mineralische Bestandteile. Eigenschaften: nicht brennbar.
31.	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Gemischen aus Stoffen und Gegenständen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Metalle, Kunststoffe, Glas, Quarz. Entstehungsquelle sind Abfallbehandlungsprozesse in den Anlagen.	Chemische Zusammensetzung: ein Gemisch von Materialien: Kunststoffe (PE, PP, PVC, PS, PET, ABS), Papier (Cellulose, Hemicellulose, Lignin, Calciumcarbonat), Holz (Cellulose, Hemicellulose, Lignin), Glas (Siliciumdioxid, Natriumoxid, Calciumoxid, Magnesiumoxid, Aluminiumoxid), Metalle, Mineralien. Eigenschaften: brennbar.

4. Orte und Art der Lagerung der zur Erzeugung vorgesehenen Abfälle sowie Art der weiteren Abfallbewirtschaftung.

Tabelle 3. Orte und Art der Lagerung der zur Erzeugung vorgesehenen Abfälle sowie Art der weiteren Abfallbewirtschaftung:

Nr.	Abfallart (Schlüssel)	Abfallbezeichnung	Ort und Art der Abfalllagerung
Gefährliche Abfälle			
1.	13 01 13*	Andere Hydrauliköle	Lagerort: Lagerunterstand (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 57). Art der Lagerung: Flüssige Abfälle
2.	13 02 05*	Mineralische Motor-, Getriebe- und Schmieröle, die keine halogenorganischen Verbindungen enthalten	
3.	13 02 08*	Andere Motor-, Getriebe- und Schmieröle	

4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	werden auf einer befestigten und flüssigkeitsundurchlässigen Fläche in geeigneten dichten Verpackungen (IBC-Behältern, Fässern usw.) gelagert; feste Abfälle werden in offenen Behältern oder auf Holzpaletten gelagert. Die Abfallverpackungen bestehen aus Materialien, die gegen den darin gelagerten Stoff beständig sind.
5.	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiter, die nicht in anderen Gruppen aufgeführt sind), Wischtücher (z. B. Lappen, Reinigungstücher) und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe (z. B. PCB) verunreinigt sind	
6.	16 02 13*	Gebrauchte Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme der unter 16 02 09 bis 16 02 12 genannten Geräte - gebrauchte Leuchtstofflampen, elektronische Geräte	
7.	16 06 01*	Bleibatterien und -akkumulatoren	
Nicht gefährliche Abfälle			
1.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28). Art der Lagerung: Die Abfälle werden in Stahlcontainern gelagert, die auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund aufgestellt sind.
2.	10 06 99	Andere nicht genannte Abfälle	
3.	10 10 03	Gießereikrätzen und -schlacken	
4.	16 01 22	Andere nicht genannte Bauteile	
5.	16 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	
6.	16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
7.	16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
8.	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 02 fallen	
9.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Lagerort: Räume auf Flurstück Nr. 1251/61 - Lagerorte Nr. 52 und Nr. 53. Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose in Boxen in geschlossenen oder überdachten Räumen auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.
10.	17 04 02	Aluminium	Lagerort: Lagerplatz oder Lagerhalle (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61 - Lagerorte Nr. 56). Art der Lagerung: Abfälle in der Lagerhalle werden lose in Boxen, Big-Bags oder Stahlcontainern gelagert; Abfälle auf dem Lagerplatz werden ebenfalls in Stahlcontainern gelagert.
11.	17 04 05	Eisen und Stahl	
12.	17 04 07	Gemischte Metalle	
13.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28). Art der Lagerung: Die Abfälle werden in Stahlcontainern gelagert, die auf befestigtem

			und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund aufgestellt werden.
14.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	<p>Lagerort: Lagerplatz oder Lagerhalle (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 56, 58-72).</p> <p>Art der Lagerung: Abfälle in der Lagerhalle werden lose in Boxen, Big-Bags oder Stahlcontainern gelagert; Abfälle auf dem Lagerplatz werden lose in Boxen und Stahlcontainern gelagert.</p>
15.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	<p>Lagerort: Lagerplatz und Lagerhalle (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 56, 8-17, 24-27, 29-50).</p> <p>Art der Lagerung: Abfälle in der Lagerhalle werden lose in Boxen, Big-Bags oder Stahlcontainern gelagert; Abfälle auf dem Lagerplatz werden lose in Boxen und Stahlcontainern gelagert.</p>
16.	19 10 04	Leichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	<p>Lagerort: Lagerhalle (Flurstück Nr. 1251/61 - Lagerort Nr. 18).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden in Big-Bags oder einem Container oder in einer Box auf flüssigkeitsundurchlässigem und befestigtem Untergrund gelagert.</p>
17.	19 12 01	Papier und Pappe	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden in Stahlcontainern gelagert, die auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund aufgestellt sind.</p>
18.	19 12 02	Eisenmetalle	<p>Lagerort: Lagerplatz oder Lagerhalle (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 56, 58-72).</p> <p>Art der Lagerung: Abfälle auf dem Lagerplatz werden lose in Boxen sowie in Stahlcontainern gelagert; Abfälle in der Lagerhalle werden lose in Boxen, Big-Bags oder Stahlcontainern gelagert.</p>
19.	19 12 03	Nichteisenmetalle	<p>Lagerort: Lagerplatz oder Lagerhalle (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 56, 8-17, 24-27, 29-50).</p>

			Art der Lagerung: Abfälle auf dem Lagerplatz werden lose in Boxen sowie in Stahlcontainern gelagert; Abfälle in der Lagerhalle werden lose in Boxen, Big-Bags oder Stahlcontainern gelagert.
20.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28). Art der Lagerung: Die Abfälle werden in Stahlcontainern gelagert, die auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund aufgestellt sind.
21.	19 12 05	Glas	
22.	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
23.	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
24.	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Gemischen aus Stoffen und Gegenständen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

5. Arten der Abfallbewirtschaftung

Die in Punkt 2.1 aufgeführten, zur Erzeugung vorgesehenen Abfälle werden nach Zusammenstellung einer geeigneten Charge an Unternehmen übergeben, die über entsprechende Erlaubnisse zur Abfallbewirtschaftung verfügen. Die Abfälle werden unter Einhaltung der geltenden Vorschriften mit Transportmitteln von Unternehmen befördert, die über entsprechende Erlaubnisse für den Abfalltransport verfügen.

6. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Emissionen im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Zur Begrenzung der Umweltauswirkungen der Abfallbewirtschaftung wird der Anlagenbetreiber:

- Abfälle auf einem Gelände lagern, an dem der Erzeuger einen Rechtstitel besitzt, und zwar für einen mit den geltenden Vorschriften vereinbaren Zeitraum;
- erzeugte Abfälle getrennt an den dafür vorgesehenen Orten und in den entsprechenden Sektoren, in beschrifteten Behältern, Containern oder lose, umweltsicher und unter Schutz von Boden und Gewässern lagern;
- gefährliche Abfälle in Behältern lagern, die gegen die darin gelagerten Materialien und Stoffe beständig sind;
- gelagerte Abfälle vor Witterungseinflüssen schützen;
- Abfalllagerorte gemäß der Verordnung des Klimaministers vom 11. September 2020 über detaillierte Anforderungen an gelagerte Abfälle kennzeichnen;
- Abfalllagerorte vor dem Zutritt unbefugter Personen sichern;
- Abfälle entsprechend den Anforderungen der geltenden Vorschriften bewirtschaften;
- Rohstoffe und Materialien rationell bewirtschaften;
- erzeugte Abfälle ausschließlich an Empfänger übergeben, die entsprechende Erlaubnisse für die Bewirtschaftung der einzelnen Abfallarten besitzen;
- Beschäftigte systematisch in der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung schulen.

II. Behandlung von Abfällen

Ort der Abfallbehandlung ist das Betriebsgelände der AMS METAL Sp. z o.o. in Siemianowice Śląskie, ul. Chemiczna 5, mit folgenden Flurstücken (Katasterbezirk 56): 713/61, 715/62, 963/61, 967/60, 968/60, 1071/10, 1073/10, 1125/8, 1126/10, 1250/61, 1251/61.

1. Arten und Mengen der jährlich zur Behandlung vorgesehenen Abfälle.

Tabelle 4. Arten und Mengen der jährlich zur Behandlung vorgesehenen Abfälle:

Nr.	Abfallschlüssel	Bezeichnung der Abfallart	Maximale zur Behandlung vorgesehene Abfallmenge [Mg/Jahr]
1.	02 01 10	Metallabfälle	56 224
2.	08 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	31 112
3.	08 03 99	Andere nicht genannte Abfälle	31 112
4.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	5 000
5.	10 10 03	Gießereikräätzen und -schlacken	4 500
6.	12 01 01	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Eisen und seinen Legierungen	5 000
7.	12 01 02	Teilchen und Staub von Eisen und seinen Legierungen	10 000
8.	12 01 03	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Nichteisenmetallen	10 000
9.	12 01 04	Teilchen und Staub von Nichteisenmetallen	56 224
10.	12 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	56 224
11.	15 01 04	Verpackungen aus Metall	33 112
12.	15 01 06	Gemischte Verpackungsabfälle	56 224
13.	16 01 17	Eisenmetalle	56 224
14.	16 01 18	Nichteisenmetalle	56 224
15.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	28 112
16.	17 04 02	Aluminium	56 224
17.	17 04 03	Blei	28 112
18.	17 04 04	Zink	28 112
19.	17 04 05	Eisen und Stahl	15 000
20.	17 04 06	Zinn	28 112
21.	17 04 07	Gemischte Metalle	56 224
22.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	35 612
23.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	28 112
24.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	56 224
25.	19 12 02	Eisenmetalle	28 112
26.	19 12 03	Nichteisenmetalle	56 224

Die Gesamtmenge der jährlich behandelten Abfälle überschreitet 127 600 Mg nicht.

Tabelle 5. Arten und Mengen der jährlich zur Behandlung vorgesehenen Abfälle in der manuell-mechanischen Abfallbehandlungsanlage und in der Anlage zur Behandlung von Aluminiumabfällen (X-Ray-Linie):

Nr.	Abfallschlüssel	Bezeichnung der Abfallart	Maximale zur Behandlung vorgesehene Abfallmenge [Mg/Jahr]
Manuell-mechanische Anlage zur Behandlung von Metallabfällen			
1.	02 01 10	Metallabfälle	28 112
2.	08 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	3 000
3.	08 03 99	Andere nicht genannte Abfälle	3 000
4.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	5 000
5.	10 10 03	Gießereikräätzen und -schlacken	4 500
6.	12 01 01	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Eisen und seinen Legierungen	5 000
7.	12 01 02	Teilchen und Staub von Eisen und seinen Legierungen	10 000
8.	12 01 03	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Nichteisenmetallen	10 000
9.	12 01 04	Teilchen und Staub von Nichteisenmetallen	56 224
10.	12 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	56 224
11.	15 01 04	Verpackungen aus Metall	33 112
12.	15 01 06	Gemischte Verpackungsabfälle	56 224
13.	16 01 17	Eisenmetalle	56 224
14.	16 01 18	Nichteisenmetalle	56 224
15.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	28 112
16.	17 04 02	Aluminium	56 224
17.	17 04 03	Blei	28 112
18.	17 04 04	Zink	28 112
19.	17 04 05	Eisen und Stahl	15 000
20.	17 04 06	Zinn	28 112
21.	17 04 07	Gemischte Metalle	56 224
22.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	35 612
23.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	28 112
24.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	56 224
25.	19 12 02	Eisenmetalle	28 112
26.	19 12 03	Nichteisenmetalle	56 224
Anlage zur Behandlung von Aluminiumabfällen (X-Ray-Linie)			
1.	02 01 10	Metallabfälle	28 112
2.	08 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	28 112
3.	08 03 99	Andere nicht genannte Abfälle	28 112
4.	12 01 03	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Nichteisenmetallen	28 112
5.	12 01 04	Teilchen und Staub von Nichteisenmetallen	28 112
6.	12 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	28 112
7.	15 01 04	Verpackungen aus Metall	28 112
8.	15 01 06	Gemischte Verpackungsabfälle	28 112
9.	16 01 18	Nichteisenmetalle	28 112
10.	17 04 02	Aluminium	28 112
11.	17 04 07	Gemischte Metalle	28 112
12.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	28 112
13.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	28 112
14.	19 12 03	Nichteisenmetalle	28 112

Die Gesamtmenge der im Laufe eines Jahres zur Behandlung in der manuell-mechanischen Anlage zur Behandlung von Metallabfällen angenommenen Abfälle überschreitet 99 488 Mg jährlich nicht; die Gesamtmenge der im Laufe eines Jahres zur Behandlung in der Aluminiumbehandlungsanlage (X-Ray) angenommenen Abfälle überschreitet 28 112 Mg nicht.

Die Durchsatzkapazität der Aluminiumbehandlungsanlage (X-Ray) beträgt 28 112 Mg/Jahr; die Durchsatzkapazität der manuell-mechanischen Anlage zur Behandlung von Metallabfällen beträgt 99 488 Mg/Jahr.

2. Arten und Mengen der durch das Abfallbehandlungsverfahren entstehenden Abfälle.

Tabelle 6. Bei der Abfallbehandlung entstehen die folgenden Abfallarten in Mengen, die die nachstehenden Werte nicht überschreiten:

Nr.	Abfallschlüssel	Abfallart	Abfallmenge Mg/Jahr
Gefährliche Abfälle			
1.	13 01 13*	Andere Hydrauliköle	15
2.	13 02 05*	Mineralische Motor-, Getriebe- und Schmieröle, die keine halogenorganischen Verbindungen enthalten	15
3.	13 02 08*	Andere Motor-, Getriebe- und Schmieröle	20
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	10
5.	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER, die nicht in anderen Gruppen aufgeführt sind), Wischtücher (z. B. Lappen, Reinigungstücher) und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe (z. B. PCB) verunreinigt sind	10
6.	16 02 13*	Gebrauchte Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme der unter 16 02 09 bis 16 02 12 genannten Geräte - gebrauchte Leuchtstofflampen, elektronische Geräte	2
7.	16 06 01*	Bleibatterien und -akkumulatoren	5
Nicht gefährliche Abfälle			
1.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	2 000
2.	10 06 99	Andere nicht genannte Abfälle	4 500
3.	10 10 03	Gießereikrätzen und -schlacken	2 000
4.	16 01 22	Andere nicht genannte Bauteile	1 000
5.	16 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	1 000
6.	16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	1 000
7.	16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	1 000
8.	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 02 fallen	1 000
9.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	10
10.	17 04 02	Aluminium	100
11.	17 04 05	Eisen und Stahl	200
12.	17 04 07	Gemischte Metalle	100
13.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	7 500
14.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	36 000
15.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	36 000
16.	19 10 04	Leichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	150
17.	19 12 01	Papier und Pappe	100
18.	19 12 02	Eisenmetalle	36 000
19.	19 12 03	Nichteisenmetalle	50 000
20.	19 12 04	Kunststoffe und Gummi	1 000
21.	19 12 05	Glas	200
22.	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	100
23.	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	200

24.	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Gemischen aus Stoffen und Gegenständen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	2 000
-----	----------	--	-------

3. Ort und zugelassene Verfahren der Abfallbehandlung unter Angabe des Behandlungsverfahrens sowie Beschreibung des technologischen Prozesses mit Angabe der jährlichen Durchsatzkapazität der Anlage.

Die Abfallbehandlung wird auf dem Betriebsgelände in Siemianowice Śląskie, ul. Chemiczna 5, auf den Flurstücken mit folgenden Kataster-Nummern durchgeführt: 713/61, 715/62, 963/61, 967/60, 968/60, 1071/10, 1073/10, 1122/6, 1123/7, 1124/6, 1125/8, 1126/10, 1250/61, 1251/61.

Im Rahmen der Abfallbehandlung sind zwei Anlagen in Betrieb:

1) Manuell-mechanische Anlage zur Behandlung von Metallabfällen:

Die Abfallbehandlung erfolgt im Rahmen des Verwertungsverfahrens R12. Erfüllt die Qualität der erzeugten Abfälle (gewünschten Fraktionen) die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31. März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Metallschrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind, wird das Abfallbehandlungsverfahren als R4 neu eingestuft;

2) Anlage zur Behandlung von Aluminiumabfällen (X-Ray-Linie): Das Behandlungsverfahren besteht in der stufenweisen Sortierung von Aluminiumabfällen. Die Abfälle werden mit technischen Fahrzeugen der Gesellschaft von ihren Lagerorten zum Aufgabebunker gebracht und von dort über ein Förderband zum ersten Magnetabscheider transportiert, an dem größere Eisenfraktionen abgetrennt (in einen Behälter ausgeworfen) werden. Das auf dem Förderband verbleibende Material wird anschließend den Zerkleinerern (höchstens zwei) zugeführt, in denen es zu einer Feinfraktion zerkleinert wird. Danach gelangt es über ein Förderband zum Wirbelstromabscheider, in dem die ferromagnetische Fraktion abgetrennt (in einen Behälter ausgeworfen) wird. Auf die Wirbelstromabscheidung folgt die Abscheidung mit einem Neodym-Magneten; die abgetrennte Edelstahlfraktion wird in einen Behälter ausgeworfen. Im letzten Schritt erfolgt die Trennung mit einem X-Ray-Gerät unter Einsatz von Röntgentechnologie. Dieses Gerät trennt Buntmetalle aus dem Material ab (Kupfer, Zink, Blei, Messing oder Sekundäraluminium mit hohem Kupfer- oder Zinkgehalt in der Legierung). Die abgetrennten Fraktionen werden in einen Behälter ausgeworfen. Das verbleibende Material weist einen sehr hohen Aluminiumgehalt auf und ist frei von Verunreinigungen. Gemäß den Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31. März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Metallschrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind, wird die Abfallbehandlung im Verfahren R4 durchgeführt.

Der technologische Prozess auf dem Betriebsgelände der AMS METAL Sp. z o.o. in Siemianowice Śląskie beruht auf einfachen physikalischen Verfahren. Das Behandlungsverfahren

besteht in der Trennung gemischter Metallfraktionen in von den Abnehmern gewünschte Fraktionen (hauptsächlich Nichteisenmetalle), ihrer Paketierung, Qualitätskontrolle (hinsichtlich Verunreinigungen) sowie Lagerung und Distribution.

Die Durchsatzkapazität der Aluminiumbehandlungsanlage (X-Ray) beträgt 28 112 Mg/Jahr; die Durchsatzkapazität der manuell-mechanischen Anlage zur Behandlung von Metallabfällen beträgt 99 488 Mg/Jahr.

4. Ort und Art der Abfalllagerung sowie Arten der zur Behandlung vorgesehenen gelagerten Abfälle.

Tabelle 7. Arten sowie Orte und Art der Lagerung der zur Behandlung vorgesehenen Abfälle:

Nr.	Abfallschlüssel	Bezeichnung der Abfallart	Ort und Art der Abfalllagerung
1.	02 01 10	Metallabfälle	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 713/61, 715/62, 963/61, 967/60, 968/60, 1071/10, 1073/10, 1125/8, 1126/10, 1250/61, 1251/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 24-27, 29-50, 56, 58-72).</p> <p>Art der Lagerung: lose in Boxen, Stahlcontainern, Big-Bags.</p>
2.	08 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28).</p> <p>Art der Lagerung: in Big-Bags oder Stahlcontainern, die auf flüssigkeitsundurchlässigem, befestigtem Untergrund aufgestellt werden.</p>
3.	08 03 99	Andere nicht genannte Abfälle	
4.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	
5.	10 10 03	Gießereikrätzen und -schlacken	
6.	12 01 01	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Eisen und seinen Legierungen	<p>Lagerort: Lagerplatz und Lagerhalle (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 18-23, 56, 58-72).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags bzw. Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>
7.	12 01 02	Teilchen und Staub von Eisen und seinen Legierungen	
8.	12 01 03	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Nichteisenmetallen	<p>Lagerort: Lagerplatz und Lagerhalle (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27,</p>
9.	12 01 04	Teilchen und Staub von Nichteisenmetallen	

10.	12 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	<p>29-50, 56 und 55).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags bzw. Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>
11.	15 01 04	Verpackungen aus Metall	<p>Lagerort: Lagerplatz und Lagerhalle (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1251/61 - Lagerorte Nr. 24-27, 56).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>
12.	15 01 06	Gemischte Verpackungsabfälle	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28).</p> <p>Art der Lagerung: in Big-Bags oder Stahlcontainern, die auf flüssigkeitsundurchlässigem, befestigtem Untergrund aufgestellt werden.</p>
13.	16 01 17	Eisenmetalle	<p>Lagerort: Lagerplatz und Lagerhalle (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 18-23, 56, 58-72).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags bzw. Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>
14.	16 01 18	Nichteisenmetalle	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27, 29-50, 56, 55).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>

15.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	<p>Lagerort: Flurstück Nr. 1251/61 - Lagerorte Nr. 52 und Nr. 53.</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose in ausgewiesenen Boxen in geschlossenen oder überdachten Räumen gelagert.</p>
16.	17 04 02	Aluminium	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 18-27, 29-50, 56, 55).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>
17.	17 04 03	Blei	<p>Lagerort: Flurstück Nr. 1251/61 - Lagerort Nr. 54.</p> <p>Art der Lagerung: in Big-Bags oder lose in ausgewiesenen Boxen auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.</p>
18.	17 04 04	Zink	<p>Lagerort: Flurstück Nr. 1251/61 - Lagerorte Nr. 52 und Nr. 5.</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose in ausgewiesenen Boxen in geschlossenen oder überdachten Räumen gelagert.</p>
19.	17 04 05	Eisen und Stahl	<p>Lagerort: Lagerhalle und Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 18-23, 56, 58-72).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags bzw. Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>
20.	17 04 06	Zinn	<p>Lagerort: Flurstück</p>

			<p>Nr. 1251/61 - Lagerorte Nr. 52 und Nr. 53.</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose in ausgewiesenen Boxen in geschlossenen oder überdachten Räumen gelagert.</p>
21.	17 04 07	Gemischte Metalle	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27, 29-50, 56, 55).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>
22.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28).</p> <p>Art der Lagerung: in Stahlcontainern auf befestigter und flüssigkeitsundurchlässiger Fläche.</p>
23.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	<p>Lagerort: Lagerplatz und Lagerhalle (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 18-23, 56, 58-72).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>
24.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27, 29-50, 56, 55).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>

25.	19 12 02	Eisenmetalle	<p>Lagerort: Lagerhalle und Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 18-23, 56, 58-72).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>
26.	19 12 03	Nichteisenmetalle	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27, 29-50, 56, 55).</p> <p>Art der Lagerung: Die Abfälle werden lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund gelagert.</p>

5. Maximale Massen der einzelnen Abfallarten sowie maximale Gesamtmasse aller zur Behandlung vorgesehenen Abfallarten, die gleichzeitig und im Laufe eines Jahres gelagert werden können.

Tabelle 8. Maximale Massen der einzelnen Abfallarten sowie maximale Gesamtmasse aller zur Behandlung vorgesehenen Abfallarten, die gleichzeitig und im Laufe eines Jahres gelagert werden können:

Nr.	Abfallart (Abfallschlüssel)	Abfallbezeichnung	Maximale Masse der gleichzeitig gelagerten einzelnen Abfallarten [Mg]	Maximale Gesamtmasse der im Laufe eines Jahres gelagerten einzelnen Abfallarten [Mg]
1.	02 01 10	Metallabfälle	2 000	56 224
2.	08 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	290	31 112
3.	08 03 99	Andere nicht genannte Abfälle	290	31 112
4.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	290	5 000
5.	10 10 03	Gießereikrätzen und -schlacken	290	4 500
6.	12 01 01	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Eisen und seinen Legierungen	2 500	5 000
7.	12 01 02	Teilchen und Staub von Eisen und seinen Legierungen	2 500	10 000
8.	12 01 03	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Nichteisenmetallen	2 500	10 000
9.	12 01 04	Teilchen und Staub von Nichteisenmetallen	1 000	56 224
10.	12 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	1 000	56 224

11.	15 01 04	Verpackungen aus Metall	900	33 112
12.	15 01 06	Gemischte Verpackungsabfälle	290	56 224
13.	16 01 17	Eisenmetalle	12 000	56 224
14.	16 01 18	Nichteisenmetalle	12 000	56 224
15.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	100	28 112
16.	17 04 02	Aluminium	12 000	56 224
17.	17 04 03	Blei	40	28 112
18.	17 04 04	Zink	40	28 112
19.	17 04 05	Eisen und Stahl	12 000	15 000
20.	17 04 06	Zinn	40	28 112
21.	17 04 07	Gemischte Metalle	2 000	56 224
22.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	290	35 612
23.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	12 000	28 112
24.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	12 000	56 224
25.	19 12 02	Eisenmetalle	12 000	28 112
26.	19 12 03	Nichteisenmetalle	12 000	56 224
Maximale Gesamtmasse aller Abfallarten, die gelagert werden können			26 500,0	127 600,0

Die maximale Gesamtmasse aller zur Behandlung vorgesehenen Abfallarten überschreitet gleichzeitig 26 500 Mg und im Laufe eines Jahres 127 600 Mg nicht.

6. Größte Masse der Abfälle, die gleichzeitig in der Anlage, dem Bauwerk oder einem Teil davon oder einem anderen Abfalllagerort gelagert werden könnten, aufgrund der Abmessungen der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder eines anderen Abfalllagerortes.

Tabelle 9. Größte Masse der Abfälle, die gleichzeitig in der Anlage, dem Bauwerk oder einem Teil davon oder einem anderen Abfalllagerort gelagert werden könnten, aufgrund der Abmessungen der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder eines anderen Abfalllagerortes:

Lagerort	Größte Masse der gleichzeitig gelagerten Abfälle [Mg]
Boxenkomplex Nr. 1, 2 und 3	5 821,6
Boxenkomplex Nr. 4, 5, 6, 7	5 996,5
Boxenkomplex Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16	3 780,4
Inneres der Lagerhalle (Lagerort Nr. 17)	1 144,0
Boxenkomplex innerhalb der Halle Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23	3 740,0
Boxenkomplex Nr. 24, 25, 26, 27	933,2
Satz von 4 Stahlcontainern (Lagerort Nr. 28)	290,4
Boxenkomplex Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40	7 172,7
Boxenkomplex Nr. 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 55	4 207,9
Boxenkomplex Nr. 52, 53, 54	401,7
Satz von 22 Stahlcontainern (Lagerort Nr. 56)	1 597,2
Boxenkomplex Nr. 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72	9 376,8
Insgesamt:	48 998,9

Die größte Masse der Abfälle, die gleichzeitig auf dem Betriebsgelände gelagert werden können, beträgt 48 998,9 Mg.

7. Gesamtkapazität der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder eines anderen Lagerortes für zur Behandlung vorgesehene Abfälle.

Die Gesamtkapazität des Lagerortes für Abfälle, die auf die Behandlung warten, beträgt 48 998,9 Mg.

8. Ende der Abfalleigenschaft

Tabelle 10. Abfallarten, die ihre Abfalleigenschaft verlieren können:

Nr.	Abfallschlüssel	Abfallart
1.	02 01 10	Metallabfälle
2.	08 01 99	Andere nicht genannte Abfälle
3.	08 03 99	Andere nicht genannte Abfälle
4.	12 01 01	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Eisen und seinen Legierungen
5.	12 01 02	Teilchen und Staub von Eisen und seinen Legierungen
6.	12 01 03	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Nichteisenmetallen
7.	12 01 04	Teilchen und Staub von Nichteisenmetallen
8.	12 01 99	Andere nicht genannte Abfälle
9.	15 01 04	Verpackungen aus Metall
10.	15 01 06	Gemischte Verpackungsabfälle
11.	16 01 17	Eisenmetalle
12.	16 01 18	Nichteisenmetalle
13.	17 04 02	Aluminium
14.	17 04 05	Eisen und Stahl
15.	17 04 07	Gemischte Metalle
16.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
18.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle
19.	19 12 02	Eisenmetalle
20.	19 12 03	Nichteisenmetalle

Infolge der Behandlung der in Punkt 3 Unterpunkt 3.1 genannten Abfälle im Verfahren R4 können die in der obigen Tabelle genannten Abfälle ihre Abfalleigenschaft verlieren, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- die in Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallgesetzes festgelegten Anforderungen;
- die detaillierten Bedingungen für das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 des Abfallgesetzes, die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union enthalten sind, d. h. in der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31. März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Metallschrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind - für Schrott, Stahl sowie Aluminiumschrott, einschließlich Aluminiumlegierungen.

Erfüllt der entstandene Schrott die oben genannten Anforderungen nicht, gilt er als Abfall.

III. Sammlung von Abfällen.

1. Zur Sammlung vorgesehene Abfallarten.

Tabelle 11. Zur Sammlung vorgesehene Abfallarten

Nr.	Abfallschlüssel	Abfallart
21.	02 01 10	Metallabfälle
22.	08 01 99	Andere nicht genannte Abfälle
23.	08 03 99	Andere nicht genannte Abfälle
24.	10 02 01	Schlacken aus Schmelzprozessen (Hochofen-, Stahlwerksschlacken)
25.	10 02 10	Walzzunder
26.	10 02 80	Krätzen aus der Eisenmetallurgie
27.	10 03 02	Anodenabfälle
28.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen
29.	10 09 03	Gießereischlacken
30.	10 09 06	Gießkerne und -formen vor dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 09 05 genannten
31.	10 09 08	Gießkerne und -formen nach dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 09 07 genannten
32.	10 09 12	Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
33.	10 09 80	Fehlerhafte Gusseisenerzeugnisse
34.	10 10 03	Gießereikrätzen und -schlacken
35.	10 10 06	Gießkerne und -formen vor dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 10 05 genannten
36.	10 10 08	Gießkerne und -formen nach dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 10 07 genannten
37.	10 10 12	Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
38.	11 05 01	Hartzink
39.	12 01 01	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Eisen und seinen Legierungen
40.	12 01 02	Teilchen und Staub von Eisen und seinen Legierungen
41.	12 01 03	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Nichteisenmetallen
42.	12 01 04	Teilchen und Staub von Nichteisenmetallen
43.	12 01 99	Andere nicht genannte Abfälle
44.	15 01 04	Verpackungen aus Metall
45.	15 01 06	Gemischte Verpackungsabfälle
46.	16 01 17	Eisenmetalle
47.	16 01 18	Nichteisenmetalle
48.	16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
49.	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 02 fallen
50.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
51.	17 04 02	Aluminium
52.	17 04 03	Blei
53.	17 04 04	Zink
54.	17 04 05	Eisen und Stahl
55.	17 04 06	Zinn
56.	17 04 07	Gemischte Metalle
57.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
58.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
59.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle
60.	19 12 02	Eisenmetalle
61.	19 12 03	Nichteisenmetalle

2. Bezeichnung des Abfallsammelortes.

Die Abfallsammlung wird auf dem Betriebsgelände in Siemianowice Śląskie, ul. Chemiczna 5, auf den Flurstücken mit folgenden Kataster-Nummern durchgeführt: 713/61, 715/62, 963/61, 967/60, 968/60, 1071/10, 1073/10, 1125/8, 1126/10, 1250/61, 1251/61.

3. Ort und Art der Abfalllagerung sowie Arten der zur Sammlung vorgesehenen gelagerten Abfälle.

Tabelle 12. Detaillierte Beschreibung des Ortes, der Art der Lagerung sowie des weiteren Umgangs mit den gesammelten Abfällen

Nr.	Abfallschlüssel	Bezeichnung der Abfallart	Ort und Art der Abfalllagerung
1.	02 01 10	Metallabfälle	Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 713/61, 715/62, 963/61, 967/60, 968/60, 1071/10, 1073/10, 1125/8, 1126/10, 1250/61, 1251/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 24-27, 29-50, 55, 58-72). Art der Lagerung: lose in Boxen, in Big-Bags, in Stahlcontainern.
2.	08 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28). Art der Lagerung: in Stahlcontainern oder Big-Bags auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
3.	08 03 99	Andere nicht genannte Abfälle	
4.	10 02 01	Schlacken aus Schmelzprozessen (Hochofen-, Stahlwerksschlacken)	
5.	10 02 10	Walzzunder	
6.	10 02 80	Krätzen aus der Eisenmetallurgie	
7.	10 03 02	Anodenabfälle	
8.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	
9.	10 09 03	Gießereischlacken	
10.	10 09 06	Gießkerne und -formen vor dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 09 05 genannten	
11.	10 09 08	Gießkerne und -formen nach dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 09 07 genannten	
12.	10 09 12	Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
13.	10 09 80	Fehlerhafte Gusseisenerzeugnisse	Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28). Art der Lagerung: in Stahlcontainern oder Big-Bags auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
14.	10 10 03	Gießereikrätzen und -schlacken	
15.	10 10 06	Gießkerne und -formen vor dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 10 05 genannten	
16.	10 10 08	Gießkerne und -formen nach dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 10 07 genannten	
17.	10 10 12	Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	Lagerort: Flurstück Nr. 1251/61 - Lagerort Nr. 52. Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags bzw. Behältern auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
18.	11 05 01	Hartzink	

19.	12 01 01	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Eisen und seinen Legierungen	Lagerort: Lagerhalle und Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 18-23, 56, 58-72).
20.	12 01 02	Teilchen und Staub von Eisen und seinen Legierungen	Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags bzw. Behältern auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
21.	12 01 03	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Nichteisenmetallen	Lagerort: Lagerhalle und Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27, 29-50, 55, 56).
22.	12 01 04	Teilchen und Staub von Nichteisenmetallen	Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags bzw. Behältern auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
23.	12 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	Lagerort: Lagerhalle und Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 18-23, 56, 58-72). Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags bzw. Behältern auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
24.	15 01 04	Verpackungen aus Metall	Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1251/61 - Lagerorte Nr. 24-27, 56). Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags, Stahlcontainern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
25.	15 01 06	Gemischte Verpackungsabfälle	Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28). Art der Lagerung: in Big-Bags, Stahlcontainern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
26.	16 01 17	Eisenmetalle	Lagerort: Lagerhalle oder Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 18-23, 56, 58-72). Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags bzw. Behältern auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
27.	16 01 18	Nichteisenmetalle	Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27, 29-50, 56, 55). Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
28.	16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28). Art der Lagerung: in Stahlcontainern auf befestigter und flüssigkeitsundurchlässiger Fläche.
29.	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren	

		mit Übergangsmetallen oder deren Verbindungen, mit Ausnahme der unter 16 08 02 genannten	
30.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	<p>Lagerort: in überdachten Räumen auf Flurstück Nr. 1251/61 - Lagerorte Nr. 52 und Nr. 53).</p> <p>Art der Lagerung: lose auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.</p>
31.	17 04 02	Aluminium	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27, 29-50, 55, 56, 55).</p> <p>Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.</p>
32.	17 04 03	Blei	<p>Lagerort: geschlossene, überdachte Räume auf Flurstück Nr. 1251/61 - Lagerort Nr. 54).</p> <p>Art der Lagerung: lose in ausgewiesenen Boxen auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.</p>
33.	17 04 04	Zink	<p>Lagerort: geschlossene, überdachte Räume auf Flurstück Nr. (Flurstück Nr. 1251/61 - Lagerorte Nr. 52 und Nr. 53).</p> <p>Art der Lagerung: lose in ausgewiesenen Boxen auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.</p>
34.	17 04 05	Eisen und Stahl	<p>Lagerort: Lagerhalle oder Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 18-23, 56, 58-72).</p> <p>Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags, Behältern, Containern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.</p>
35.	17 04 06	Zinn	<p>Lagerort: geschlossene, überdachte Räume auf Flurstück Nr. 1251/61 - Lagerorte Nr. 52 und Nr. 53).</p> <p>Art der Lagerung: lose in ausgewiesenen Boxen auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.</p>
36.	17 04 07	Gemischte Metalle	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27, 29-50, 55, 56, 55).</p> <p>Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.</p>
37.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	<p>Lagerort: Lagerplatz (Flurstück Nr. 963/61 - Lagerort Nr. 28).</p>

			Art der Lagerung: in Stahlcontainern auf befestigter und flüssigkeitsundurchlässiger Fläche.
38.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	Lagerort: Lagerhalle und Lagerplatz. Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags, Behältern, Containern auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
39.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	Lagerort: Lagerhalle und Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27, 29-50, 55, 56, 55). Art der Lagerung: lose, in Boxen, in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
40.	19 12 02	Eisenmetalle	Lagerort: Lagerhalle und Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 967/60, 963/61 - Lagerorte Nr. 18-23, 56, 58-72). Art der Lagerung: lose, in Boxen, in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem und flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.
41.	19 12 03	Nichteisenmetalle	Lagerort: Lagerplatz (Flurstücke Nr. 1071/10, 1126/10, 1251/61, 1250/61, 1250/61, 1251/61, 713/61 - Lagerorte Nr. 1-16, 17, 18-27, 29-50, 55, 56, 55). Art der Lagerung: lose oder in Big-Bags, Containern oder Behältern auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund.

4. Beschreibung der Methode der Abfallsammlung.

Die von externen Unternehmen angelieferten Abfälle werden im Betrieb entsprechend sortiert, klassifiziert und gewogen. Die Abfälle werden getrennt an ausgewiesenen Orten auf flüssigkeitsundurchlässigem und befestigtem Untergrund gesammelt. Alle Behälter, Boxen, Container und Säcke, in denen Abfälle gelagert werden, werden entsprechend gekennzeichnet. Nach Zusammenstellung einer Transportcharge werden die Abfälle an berechnete Unternehmen mit entsprechenden Erlaubnissen übergeben.

5. Maximale Massen der einzelnen Abfallarten sowie maximale Gesamtmasse aller zur Sammlung vorgesehenen Abfallarten, die gleichzeitig und im Laufe eines Jahres gelagert werden können.

Tabelle 13. Maximale Massen der einzelnen Abfallarten sowie maximale Gesamtmasse aller zur Sammlung vorgesehenen Abfallarten, die gleichzeitig und im Laufe eines Jahres gelagert werden können.

Nr.	Abfallart (Abfallschlüssel)	Abfallbezeichnung	Maximale Masse der gleichzeitig gelagerten einzelnen Abfallarten [Mg]	Maximale Gesamtmasse der im Laufe eines Jahres gelagerten einzelnen Abfallarten [Mg]
1.	02 01 10	Metallabfälle	2 000	28 000
2.	08 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	290	5 000
3.	08 03 99	Andere nicht genannte Abfälle	290	5 000
4.	10 02 01	Schlacken aus Schmelzprozessen (Hochofen-, Stahlwerksschlacken)	290	12 000
5.	10 02 10	Walzzunder	290	12 000
6.	10 02 80	Krätzen aus der Eisenmetallurgie	290	12 000
7.	10 03 02	Anodenabfälle	290	12 000
8.	10 03 16	Schmelzkrätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	290	20 000
9.	10 09 03	Gießereischlacken	290	12 000
10.	10 09 06	Gießkerne und -formen vor dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 09 05 genannten	290	12 000
11.	10 09 08	Gießkerne und -formen nach dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 09 07 genannten	290	12 000
12.	10 09 12	Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	290	12 000
13.	10 09 80	Fehlerhafte Gusseisenerzeugnisse	290	12 000
14.	10 10 03	Gießereikrätzen und -schlacken	290	20 000
15.	10 10 06	Gießkerne und -formen vor dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 10 05 genannten	290	12 000
16.	10 10 08	Gießkerne und -formen nach dem Gießprozess mit Ausnahme der unter 10 10 07 genannten	290	12 000
17.	10 10 12	Andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	290	12 000
18.	11 05 01	Hartzink	200	5 000
19.	12 01 01	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Eisen und seinen Legierungen	1 500	40 000
20.	12 01 02	Teilchen und Staub von Eisen und seinen Legierungen	1 500	40 000
21.	12 01 03	Abfälle aus dem Drehen und Feilen von Nichteisenmetallen	2 000	30 000
22.	12 01 04	Teilchen und Staub von Nichteisenmetallen	1 000	30 000
23.	12 01 99	Andere nicht genannte Abfälle	1 000	30 000
24.	15 01 04	Verpackungen aus Metall	900	30 000
25.	15 01 06	Gemischte Verpackungsabfälle	290	30 000
26.	16 01 17	Eisenmetalle	4 500	30 000
27.	16 01 18	Nichteisenmetalle	4 500	30 000
28.	16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	120	5 000
29.	16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 02 fallen	120	5 000
30.	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	60	10 000

31.	17 04 02	Aluminium	12 000	50 000
32.	17 04 03	Blei	60	10 000
33.	17 04 04	Zink	60	5 000
34.	17 04 05	Eisen und Stahl	12 000	50 000
35.	17 04 06	Zinn	60	5 000
36.	17 04 07	Gemischte Metalle	1 000	30 000
37.	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	24	5 000
38.	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	5 000	50 000
39.	19 10 02	Nichteisenmetallabfälle	5 000	50 000
40.	19 12 02	Eisenmetalle	5 000	50 000
41.	19 12 03	Nichteisenmetalle	12 000	60 000
Maximale Gesamtmasse aller Abfallarten, die gelagert werden können			17 200	280 000

Die maximale Gesamtmasse der im Laufe eines Jahres gesammelten Abfälle überschreitet 280 000 Mg nicht; die maximale Gesamtmasse der gleichzeitig gesammelten Abfälle überschreitet 17 200 Mg nicht.

6. Größte Masse der zur Sammlung vorgesehenen Abfälle, die gleichzeitig in der Anlage, dem Bauwerk oder einem Teil davon oder einem anderen Abfalllagerort gelagert werden könnten, aufgrund der Abmessungen der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder eines anderen Abfalllagerortes.

Tabelle 14. Größte Masse der zur Sammlung vorgesehenen Abfälle, die gleichzeitig in der Anlage, dem Bauwerk oder einem Teil davon oder einem anderen Abfalllagerort gelagert werden könnten, aufgrund der Abmessungen der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder eines anderen Abfalllagerortes.

Lagerort	Größte Masse der gleichzeitig gelagerten Abfälle [Mg]
Boxenkomplex Nr. 1, 2 und 3	5 821,6
Boxenkomplex Nr. 4, 5, 6, 7	5 996,5
Boxenkomplex Nr. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16	3 780,4
Inneres der Lagerhalle (Lagerort Nr. 17)	1 144,0
Boxenkomplex innerhalb der Halle Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23	3 740,0
Boxenkomplex Nr. 24, 25, 26, 27	933,2
Satz von 4 Stahlcontainern (Lagerort Nr. 28)	290,4
Boxenkomplex Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40	7 172,7
Boxenkomplex Nr. 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 55	4 207,9
Boxenkomplex Nr. 52, 53, 54	401,7
Satz von 22 Stahlcontainern (Lagerort Nr. 56)	1 597,2
Boxenkomplex Nr. 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72	9 376,8
Insgesamt:	48 998,9

Die größte Masse der Abfälle, die gleichzeitig gelagert werden könnten

in der Anlage, dem Bauwerk oder einem Teil davon oder einem anderen Abfalllagerort, aufgrund der Abmessungen der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder eines anderen Abfalllagerortes, beträgt 48 998,9 Mg.

7. Gesamtkapazität der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder eines anderen Lagerortes für zur Sammlung vorgesehene Abfälle.

Die Gesamtkapazität der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon beträgt 48 998,9 Mg.

8. Anforderungen aus den Brandschutzbedingungen für die Anlage, das Bauwerk oder einen Teil davon oder einen anderen Abfalllagerort.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die geltenden Brandschutz- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, insbesondere die Brandschutzanforderungen im Dokument mit dem Titel "Nachtrag zum Brandschutzgutachten", erstellt von einem Brandschutzsachverständigen mit Zulassung Nr. 543/2011 und abgestimmt mit dem Stadtkommandanten der Staatlichen Feuerwehr in Siemianowice Śląskie am 11. März 2026, Zeichen: MZ.5268.3.2026.2.SK.

9. Anforderungen aus gesonderten Vorschriften.

Gemäß Art. 16 des Abfallgesetzes ist die Abfallbewirtschaftung so durchzuführen, dass der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie der Umwelt gewährleistet ist. Insbesondere darf die Abfallbewirtschaftung nicht:

- 1) Wasser, Luft, Boden, Pflanzen oder Tiere gefährden;
- 2) Belästigungen durch Lärm oder Gerüche verursachen;
- 3) nachteilige Auswirkungen auf ländliche Gebiete oder Orte von besonderer, auch kultureller und natürlicher Bedeutung haben.

Dieser Bescheid gilt unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und bei geregelter formalrechtlichem Status. Die Tätigkeit ist so auszuüben, dass Gesundheit und Leben von Menschen sowie die Umwelt nicht gefährdet werden.

Dieser Bescheid entbindet den Antragsteller nicht von der Pflicht, andere nach gesonderten Vorschriften erforderliche Abstimmungen, Verwaltungsentscheidungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.

10. Bedingungen gemäß Art. 48a des Abfallgesetzes

Gemäß Art. 48a Abs. 1 des Abfallgesetzes wurde im Verfahren eine Sicherheitsleistung für Ansprüche gestellt. Der Abfallbesitzer ist gemäß Art. 48a Abs. 11 des Abfallgesetzes verpflichtet, diese Sicherheitsleistung während der Geltungsdauer dieser Erlaubnis bis zum Erhalt einer endgültigen Entscheidung über die Rückgewähr der Sicherheitsleistung aufrechtzuerhalten.

11. Geltungsdauer des Bescheids.

Die Geltungsdauer der Genehmigung unter Einschluss der Erlaubnis wird auf 10 Jahre ab dem Tag des Erlasses dieses Bescheids festgelegt.

Begründung

Am 24. Februar 2024 ging bei dieser Behörde der Antrag vom 23. Februar 2023 der Gesellschaft AMS METAL Sp. z o.o. (NIP: 9542184449, REGON: 273708894), mit Sitz in Siemianowice Śląskie, ul. Chemiczna 5, auf Erteilung einer Genehmigung zur Erzeugung von Abfällen samt Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung von Abfällen auf den Flurstücken mit den Kataster-Nummern 713/61, 715/62, 963/61, 967/60, 968/60, 1071/10, 1073/10, 1122/6, 1123/7, 1124/6, 1125/8, 1126/10, 1250/61, 1251/61 ein.

Gemäß Art. 180 Nr. 3 POŚ ist der Betrieb einer Anlage, bei dem Abfälle entstehen, nach Erteilung einer Genehmigung zulässig, soweit diese erforderlich ist. Nach Art. 180a POŚ ist eine Genehmigung für die Erzeugung folgender Abfallmengen erforderlich:

- 1) mehr als 1 Mg jährlich bei gefährlichen Abfällen oder
- 2) mehr als 5 000 Mg jährlich bei nicht gefährlichen Abfällen.

Gemäß Art. 378 Abs. 2a Nr. 2 POŚ ist der Marschall der Woiwodschaft für Vorhaben zuständig, die stets erhebliche Umweltauswirkungen haben können, im Sinne des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt von 2024, Pos. 1112, in geänderter Fassung), sofern sie auf anderen als den in Nr. 1 genannten Flächen verwirklicht werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1a des Abfallgesetzes bedürfen die Sammlung und die Behandlung von Abfällen einer Erlaubnis, die durch Bescheid der jeweils für den Ort der Abfallsammlung oder -behandlung zuständigen Behörde erteilt wird.

Die mit dem Antrag und seinen späteren Ergänzungen vorgelegten Unterlagen und Dokumente enthalten die in Art. 42 Abs. 2 sowie 3a, 4a, 4b, 4c des Abfallgesetzes und in Art. 184 Abs. 2 und 2b POŚ genannten Angaben; der Umgang mit den Abfällen ist ordnungsgemäß und entspricht den geltenden Vorschriften.

Gemäß Art. 72 Abs. 2a des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen gilt die Pflicht, vor den in Abs. 1 Nr. 21 genannten Erlaubnissen eine Entscheidung über die Umweltbedingungen einzuholen, nicht, wenn:

- 1) die Erlaubnis eine Verwertung durch Vorbereitung zur Wiederverwendung betrifft oder
- 2) es sich um die zweite oder eine weitere Erlaubnis für ein verwirklichtes, unverändertes Vorhaben handelt.

Gemäß Art. 41 Abs. 6a des Abfallgesetzes erteilt die zuständige Behörde eine Erlaubnis zur Abfallsammlung

oder eine Erlaubnis zur Abfallbehandlung nach Einholung der Stellungnahme des für den Ort der Abfallsammlung oder -behandlung zuständigen Gemeindevorstehers, Bürgermeisters oder Stadtpräsidenten.

Vor diesem Hintergrund ersuchte der Marschall der Woiwodschaft Schlesien mit Schreiben vom 9. Juni 2026, Zeichen OE-WS-GO.KW02169/26, gemäß Art. 41 Abs. 6a des Abfallgesetzes den Stadtpräsidenten von Siemianowice Śląskie um Stellungnahme zum laufenden Verfahren.

Der Stadtpräsident von Siemianowice Śląskie gab mit Beschluss vom 24. Juni 2026, Zeichen RN.6233.0009.2026, eine positive Stellungnahme zum vorliegenden Antrag ab.

Gemäß Art. 41a Abs. 1 und 1a des Abfallgesetzes werden eine Erlaubnis zur Abfallsammlung, eine Erlaubnis zur Abfallbehandlung sowie eine Genehmigung zur Abfallerzeugung im Rahmen der Abfallbehandlung nach Durchführung folgender Kontrollen erteilt:

- Kontrolle der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder der Abfalllagerorte, an denen Abfälle behandelt oder gesammelt werden sollen, durch den Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz unter Beteiligung eines Vertreters der zuständigen Behörde hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Umweltschutzvorschriften;
- Kontrolle der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder der Abfalllagerorte, an denen Abfälle behandelt oder gesammelt werden sollen, durch den Kreis- (Stadt-)kommandanten der Staatlichen Feuerwehr hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Brandschutzvorschriften und der Übereinstimmung mit den Brandschutzbedingungen nach Art. 42 Abs. 4b Nr. 1 sowie dem Beschluss nach Art. 42 Abs. 4c des Abfallgesetzes.

Aufgrund dieser Vorschriften ersuchte der Marschall der Woiwodschaft Schlesien mit Schreiben vom 9. Juni 2026, Zeichen OE-WS-GO.KW-02168/26, den Schlesischen Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz in Katowice um Kontrolle der Anlage, des Bauwerks oder eines Teils davon oder der Abfalllagerorte, an denen Abfälle behandelt werden sollen, hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Umweltschutzvorschriften sowie um entsprechende Stellungnahme.

Nach der Kontrolle stellte der Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz in Katowice mit Beschluss vom 11. August 2026, Zeichen IN.IIIK.7060.42.2026.IC, fest, dass "die Anforderungen der Umweltschutzvorschriften durch die Lagerorte der zur Behandlung und Sammlung vorgesehenen Abfälle sowie die Abfallbehandlungsanlage auf den Flurstücken mit den Kataster-Nummern 713/61, 715/62, 1071/10, 1073/10, 1125/8, 1126/10, 1250/61, 1251/61, 968/60, 967/60, 963/61, 1123/7, 1124/6, 1122/6, Katasterbezirk 56 in Siemianowice Śląskie, ul. Chemiczna 5, an denen AMS Metal sp. z o.o. ihre Tätigkeit ausübt, erfüllt sind."

Mit Schreiben vom 9. Juni 2026, Zeichen OE-WS-GO.KW02170/26, wandte sich der Marschall der Woiwodschaft Schlesien an den Stadtkommandanten der Staatlichen Feuerwehr

in Siemianowice Śląskie mit der Bitte um Kontrolle des betreffenden Objekts und der Abfalllagerorte, an denen die Behandlung einschließlich Erzeugung sowie die Sammlung von Abfällen erfolgen soll, hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Brandschutzvorschriften, die im Brandschutzgutachten sowie im Beschluss des Kreiskommandanten der Staatlichen Feuerwehr in Siemianowice Śląskie vom 11. März 2026, Zeichen MZ.5268.3.2026.2.SK, genannt sind, und um entsprechende Stellungnahme.

Nach der Kontrolle bestätigte der Stadtkommandant der Staatlichen Feuerwehr in Siemianowice Śląskie mit Beschluss vom 9. Juli 2026, Zeichen MRZ.5268.12.2026.4.SK, die Erfüllung der Anforderungen der Brandschutzvorschriften sowie die Übereinstimmung mit den Brandschutzbedingungen.

Gemäß Art. 48a Abs. 1 des Abfallgesetzes in Verbindung mit der Verordnung des Umweltministers vom 7. Februar 2019 über die Höhe der Sätze für Sicherheitsleistungen zur Sicherung von Ansprüchen (Gesetzblatt von 2019, Pos. 256) ist der Abfallbesitzer, mit Ausnahme eines Deponiebetreibers, verpflichtet, eine Erlaubnis zur Abfallsammlung oder -behandlung einzuholen und eine Sicherheitsleistung in einer Höhe zu stellen, die die Kosten einer Ersatzvornahme deckt.

Gemäß Art. 48a Abs. 7 des Abfallgesetzes legte der Marschall der Woiwodschaft Schlesien mit Beschluss Nr. 872 vom 31. August 2026, Zeichen OE-WS-GO.KW-03267/26, die Form und Höhe der Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie fest.

Am 17.09.2026 wurde die Bankgarantie dieser Behörde übergeben.

Vor Erlass des Bescheids wurde die Partei gemäß Art. 10 § 1 KPA auf die Möglichkeit hingewiesen, sich in dieser Sache zu äußern.

Innerhalb der festgesetzten Frist erhob die Partei keine Einwendungen.

Im Laufe des Verfahrens erging ein Beschluss, mit dem der Ausschluss der im Antrag enthaltenen Daten von der Offenlegung abgelehnt wurde.

Aus den vorstehenden Gründen wurde auf der Grundlage der eingangs angeführten Vorschriften wie im Tenor entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann die Partei innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt über den Marschall der Woiwodschaft Schlesien beim Minister für Klima und Umwelt in Warschau Berufung einlegen, gemäß Art. 127 § 1 und 2 sowie Art. 129 § 1 und 2 KPA.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Berufung vor ihrem Ablauf in einer polnischen Postfiliale des benannten Betreibers im Sinne des Gesetzes vom 23. November 2012 - Postgesetz (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt von 2026, Pos. 558) aufgegeben wurde.

Gemäß Art. 127a KPA kann die Partei während der Berufungsfrist gegenüber der Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, auf ihr Recht zur Einlegung einer Berufung verzichten.

Mit dem Tag, an dem die Erklärung über den Verzicht auf das Berufungsrecht von der letzten der Verfahrensparteien bei der Verwaltungsbehörde eingeht, wird der Bescheid endgültig und rechtskräftig.

Gemäß Art. 130 § 1, § 2 und § 4 KPA darf der Bescheid vor Ablauf der Berufungsfrist nicht vollzogen werden. Eine fristgerecht eingelegte Berufung hemmt die Vollziehung. Der Bescheid ist vor Ablauf der Berufungsfrist vollziehbar, wenn er dem Antrag aller Parteien entspricht oder wenn alle Parteien auf ihr Berufungsrecht verzichtet haben.

Dieser Bescheid entbindet den Antragsteller nicht von der Pflicht, andere nach gesonderten Vorschriften erforderliche Abstimmungen, Entscheidungen, Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.

Bei Änderung tatsächlicher Umstände, die folgenden Pflichten unterliegen:

- Erstellung eines Brandschutzgutachtens;
- Kontrolle der Abfalllagerorte durch den Kreis- (Stadt-)kommandanten der Staatlichen Feuerwehr und den Woiwodschaftsinspektor für Umweltschutz;
- Stellung einer Sicherheitsleistung für Ansprüche,

ist die Partei verpflichtet, einen Antrag auf Änderung des ihr erteilten Bescheids zu stellen.

Gemäß dem Gesetz vom 16. November 2006 über die Stempelgebühr wurde die Stempelgebühr auf das Konto des Stadtamtes Katowice entrichtet.

Empfänger:

1. AMS METAL Sp. z o.o., ul. Chemiczna 5, 41-100 Siemianowice Śląskie

Zur Kenntnis:

1. Kanzlei des Vorstands - Büro des Vorstands
2. OE-WS-GO - zu den Akten.